

**Schriftliche Kleine Anfrage  
des Abgeordneten Gunnar Eisold (SPD)**

**Entweichung des „Supermarkträubers“ aus dem Maßregelvollzug Ochsenzoll**

Nach Aussagen der Polizei ist der in den Medien als „Supermarkträuber“ bekannt gewordene S. als „extrem gefährlich“ einzustufen. Dennoch ist er offenbar zuvor aus dem geschlossenen Maßregelvollzug in Ochsenzoll in den offenen Vollzug verlegt worden, aus dem er dann entweichen konnte. Die Verbrechensserie in Eimsbüttel macht deutlich, dass hier eine falsche Entscheidung getroffen wurde. Viele Anwohner des Klinikums sehen sich in ihren Befürchtungen gegenüber dem privatisierten Maßregelvollzug in Ochsenzoll bestätigt, dem der Hamburger Senat noch im Januar 2009 attestiert hat, dass es dort keine Fehler geben würde.

14. April 2009

**Antwort des Senats  
auf die Schriftliche Kleine Anfrage  
des Abgeordneten Gunnar Eisold  
- Drucksache 19/2742 -**

Der Senat beantwortet die Fragen teilweise auf Grundlage von Auskünften der Asklepios Klinik Nord wie folgt:

Ich frage den Senat:

1. Wann erfolgte die Einweisung von S. in den geschlossenen Vollzug und zu welchem Datum die Verlegung in den offenen Vollzug?

Zu 1.:

Der Patient ist seit dem 23. September 2006 in der Hamburger Maßregelvollzugseinrichtung untergebracht. Die Verlegung in den offenen Vollzug erfolgte am 23. Dezember 2008.

2. Welche Gründe waren im Einzelnen für die Entscheidung, S. in den geschlossenen Maßregelvollzug einzuweisen, entscheidend?

Zu 2.:

Das Landgericht Hamburg hat mit Urteil vom 15. September 2006 den wegen Raubes und schweren Raubes nach §§ 249 und 250 StGB Angeklagten freigesprochen und die Unterbringung in einem psychiatrischen Krankenhaus auf Grundlage der §§ 20 und 63 StGB angeordnet.

3. Welche Gutachten gingen der Verlegung in den offenen Vollzug voraus, von wem wurden diese erstellt und aus welchen Gründen wurde eine von S. ausgehende Gefährdung verneint?

Zu 3.:

Zur Entscheidung über die Verlegung in den offenen Vollzug ist das externe Sachverständigen-Gutachten eines Professors für Psychiatrie und Arztes für Nervenheilkunde mit Schwerpunkt Forensische Psychiatrie vom 23. Oktober 2008 einbezogen worden. Dem vorgegebenen und üblichen Verfahren entsprechend hat die ärztliche Leitung der Abteilung für Forensische Psychiatrie (Maßregelvollzugseinrichtung) der Asklepios Klinik Nord, unterstützt durch die begleitende fachliche Empfehlung des Leitenden Arztes (Arzt für Psychiatrie und Psychotherapie mit Schwerpunkt Forensische Psychiatrie) einer anderen Psychiatrischen Abteilung der Asklepios Klinik Nord, die Vollzugslockerung für den Patienten beantragt. Der Ärztliche Direktor Psychiatrie der Asklepios Klinik Nord hat der Lockerung des Vollzuges am 21. November 2008 zugestimmt. Im Zuge der nach § 26 HmbMVollzG erfolgten Beteiligung der Vollstreckungsbehörde hat die Staatsanwaltschaft Hamburg keine Einwände gegen die Vollzugslockerung für den Patienten erhoben.

Bezug nehmend auf Befund und Prognose wurde übereinstimmend festgestellt, dass die Lockerung des Patienten verantwortet werden kann. Nach den aus der bisherigen Behandlung gewonnenen Erkenntnissen konnte davon ausgegangen werden, dass der Patient die ihm mit der Lockerung eingeräumten Möglichkeiten nicht missbrauchen würde.

4. In welchen Häusern in Ochsenzoll war S. unterbracht?

Zu 4.:

Der Patient war in den Häusern 18, 14 (geschlossene Häuser des Maßregelvollzugs) und 10 (offene Rehabilitationsstation des Maßregelvollzugs) der Asklepios Klinik Nord/ Ochsenzoll untergebracht.

5. In welchen anderen Einrichtungen des offenen Vollzugs war S. in welchen Zeiträumen ggf. untergebracht?

Zu 5.:

Der Patient war in keinen anderen Einrichtungen des offenen Vollzugs untergebracht.

6. Wieso wurden die Anwohner in Ochsenzoll erst jetzt über die Entweichung informiert und nicht bereit am 27. März?

Zu 6. und 10.:

Unmittelbar nach Kenntnis des Entweichens wurden alle erforderlichen polizeilichen Maßnahmen zur Zurückführung des Patienten in den Maßregelvollzug getroffen. Im Übrigen berührt die Frage die Einsatztaktik der Polizei, über die der Senat grundsätzlich keine Auskunft gibt.

7. An welchem Datum hat der Betreiber des Maßregelvollzugs die Polizei erstmals über die Entweichung informiert?  
 8. An welchem Tag wurde die Polizei erstmals über die Entweichung von S. aus dem Maßregelvollzug informiert und von wem?

Zu 7. und 8.:

Am 27. März 2009 wurde die Polizei unmittelbar nach der Feststellung des Entweichens durch die Asklepios Klinik Nord informiert.

9. An welchem Tag wurde der Polizei bekannt, dass es sich bei dem Supermarkträuber um S. handelt?

Zu 9.:

Am 2. April 2009.

10. Welche Maßnahmen wurden ab dem 27. März durchgeführt, um S. wieder in den Maßregelvollzug zurückzuführen?

Siehe Antwort zu 6.

11. Hat ein Gericht eine Behörde oder eine bestimmte Person mit Führungsaufsicht beauftragt, wenn ja welche, wenn nein, warum wurde darauf verzichtet?

11.1. An welchem Datum hat das Gericht die Entscheidung hierzu getroffen?

Zu 11. und 11.1.

Nein. Der Patient ist nach § 63 StGB im Maßregelvollzug untergebracht. Führungsaufsicht tritt erst ein, wenn das zuständige Gericht die weitere Vollstreckung der Unterbringung nach § 67d Abs. 2 StGB zur Bewährung aussetzt.